

Zum 01. Januar 2011 sollte die Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrags JMStV in Kraft treten, am 16. Dezember hat das Landesparlament von Nordrhein-Westfalen den Vertrag nicht ratifiziert. Damit ist das Vorhaben zunächst gescheitert. Im Zuge dieser Neuregelung wurde heftig diskutiert. merz hat im Herbst (merz 5/10) die Position der Kommission für Jugendmedienschutz kjm vorgestellt. Nachfolgend zwei weitere Positionen, die das Spannungsfeld, in dem die Diskussion stattfindet, deutlich machen.

Neue Probleme lösen alte nicht ab

Anforderungen an den Jugendmedienschutz in Zeiten des Web 2.0

Christa Gebel

Nachdem die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags auf den letzten Metern zunächst gescheitert ist, erscheint es uns als einer medienpädagogischen Facheinrichtung angezeigt, einige grundsätzliche Überlegungen aus medienpädagogischer Sicht einzubringen, die in der letzten Phase der Debatte kaum mehr zum Tragen kamen. Die Dominanz der Auseinandersetzung mit den Fragen, inwieweit es sich beim Internet um ein regulierbares Medium handelt, und ob das Internet überhaupt reguliert sein soll, überstrahlte auch in der medienpädagogischen Diskussion zum JMStV so manche mit Skepsis zu betrachtende Neuerung des Regelwerks. Das regt uns dazu an, etwas weiter auszuholen und zunächst auf einige Kernpunkte des Jugendmedienschutzes und entsprechende Argumente hinzuweisen, die zwar nicht durchweg neu, aber im Verlauf der Auseinandersetzung stark in den Hintergrund getreten sind.

Jugendmedienschutz spielt sich in einem Kräftefeld vielseitiger Interessen ab. Die Rolle der

Medienpädagogik ist darin zu sehen, auf Basis ihrer Sachkompetenz das Wohl von Kindern und Jugendlichen und infolgedessen auch das wohlverstandene Interesse von Eltern zu vertreten. Tut sie das nicht, fehlt einer Stellungnahme von ihrer Seite die Legitimation. Das Wohl der Heranwachsenden (und ihrer Eltern) umfasst hier in Bezug auf Medien neben dem Recht auf Information, Meinungsäußerung und Partizipation vor allem auch das Recht auf Schutz vor Gefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigung. Ohne in eine Bewahrpädagogik der 50er und frühen 60er Jahre zurückzufallen, ist zunächst anzuerkennen, dass es Medieninhalte gibt, die geeignet sind, die Entwicklung von Heranwachsenden je nach Altersstufe zu beeinträchtigen. Beeinträchtigungen kann in gewissem Maße durch eine pädagogische Begleitung der kindlichen und jugendlichen Rezipienten und Rezipientinnen begegnet werden, ein gegenseitiges Aufwiegen von gesetzlichem und erzieherischem oder präventivem Jugendmedienschutz

darf es dennoch nicht geben, wie im Weiteren noch deutlich wird. Dies wäre im Falle der Liberalisierung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes zwar eine ungeheure Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die medienpädagogische Fachwelt, deren eigentlichem Anliegen läuft es jedoch entgegen.

Dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen oft nicht mit ihren Wünschen und nicht immer mit dem Vermögen und den Auffassungen ihrer Eltern übereinstimmt, ist leider wahr. Eltern können im Zweifel sein oder überfordert oder gar ignorant, was die Schutzbelange ihrer Nachkommenschaft betrifft. Jugendschutz – und auch Jugendmedienschutz – ist daher stets in besonderer Weise ein Schutz für Heranwachsende, deren Eltern den entsprechenden Anforderungen nicht gerecht werden können oder wollen. Hier wurde in früheren Zeiten in der Regel das Argument formuliert: „Jugendmedienschutz ist auch Minderheitenschutz.“ Dies ist zwar im Prinzip noch immer richtig, aber es ist zu prüfen, ob unter den aktuellen Lebensbedingungen von Familien und den heutigen Medienumgebungen Heranwachsender, die in beiden Fällen durch räumliche und zeitliche Entgrenzung geprägt sind, nicht vielmehr die Mehrheit der Eltern mit medienerzieherischen Aufgaben und dem Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten überfordert ist. Insoweit ist es richtig, dass der gesetzliche Jugendmedienschutz vor allem Forderungen an die Anbieter und Produzenten von Medieninhalten stellt. Allerdings sind diese nicht die Einzigen, die von den Regelungen betroffen sind. Auch Eltern müssen mit den Konsequenzen der Regelungen umgehen. Für sie gilt insbesondere, dass die Regelungen transparent und nachvollziehbar sein müssen, um im familiären Alltag Berücksichtigung zu finden.

Die klassischen Massenmedien und das digitale Fernsehen betreffend ist die Interessenlage im Hinblick auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen noch relativ überschaubar. Gibt es hier doch zumindest eine klare Trennung zwischen

Journalismus und einer gewerblichen Anbieter- und Produzentenseite gegenüber der Kunden- bzw. Rezipientenseite, auf der Eltern und Kinder stehen. Das Internet betreffend werden nun auch nicht-gewerbliche und nicht-professionelle Nutzende zu Produzierenden. Damit ist die Frage aufgeworfen, wie Laien und ein der klassischen Verlags- und Senderstrukturen entbundener (semi-)professioneller Journalismus ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht werden können. Dass sie hier moralisch wie rechtlich in der Verantwortung stehen, ist aus medienpädagogischer Sicht nicht verhandelbar.

Auch Heranwachsende selbst können Medienprodukte erstellen und im Netz präsentieren. Dies bringt nun – oberflächlich betrachtet – ihr Recht auf Meinungsäußerung und Partizipation in Konflikt mit ihrem Recht auf Schutz. Partizipation bedeutet auch Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und entsprechend verantwortliches Umgehen mit den Schutzbedürfnissen anderer, auch Gleichaltriger und Jüngerer. Eine konsequent durchdachte medienpädagogische Position etikettiert nicht einfach die Nutzung technischer Möglichkeiten als emanzipatorisch und partizipativ, sondern bezieht auch deren Inhalte und Kontexte ein. Medienkompetenz umfasst auch verantwortliche Mediennutzung. Daher ist die Forderung, dass alle – auch jugendliche – Anbieter und Anbieterinnen von Medieninhalten dafür Sorge tragen müssen, dass diese Inhalte die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigen aus medienpädagogischer Perspektive keineswegs verfehlt. Was man allerdings nicht von Kindern und Jugendlichen verlangen kann, ist eine selbständige Altersklassifizierung, die ohnehin Fachleuten vorbehalten sein sollte.

Die Förderung von Medienkompetenz und der Jugendmedienschutz müssen Hand in Hand gehen. So ist die Medienkompetenzförderung für den Jugendmedienschutz mindestens ebenso wichtig wie umgekehrt. Zu fordern ist daher,

dass Kinder und Jugendliche als Medienschaffende in den bzw. durch die Medienstrukturen, die sie nutzen, in einem verantwortlichen Umgang unterstützt werden. Hier stehen insbesondere (medien-)pädagogische Projekte, die Medienprodukte Jugendlicher im Internet verfügbar machen, in der Verantwortung. Es braucht Strukturen, die es Jugendlichen ermöglichen eigene Erfahrungen in der Produktion und Veröffentlichung medialer Produkte zu machen, ohne sofort von Zugangsbeschränkungen behindert zu werden. Für (medien-)pädagogische Projekte ist es von zentraler Bedeutung, Kindern und Jugendlichen angemessene Schutzräume aber auch kreative Gestaltungsräume zu bieten, in denen ein souveräner Umgang mit Medien selbsttätig erfahren und erlernt werden kann. Auf der Basis des Vorstehenden stellt sich die Frage, inwieweit die neuen Regelungen des JMStV mehr oder weniger Schutz für Kinder und Jugendliche bringen werden.

Kritisch zu betrachten ist dies in erster Linie für Angebote im Internet, die bisher alternativlos an die Sendezeitgrenzen gebunden waren, also solche, die für Kinder und Jugendliche bzw. für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind: Hier wird Vieles von der Qualität, Akzeptanz und Nutzerfreundlichkeit der Jugendschutzprogramme abhängen. Eine wesentliche Frage wird dabei sein, inwieweit diese Programme letztlich in Haushalten mit Kindern und Jugendlichen (altersadäquat) zur Anwendung kommen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit Heranwachsende motiviert und in der Lage sind, entsprechende Programmierungen zu umgehen.

Von der Qualität und Nutzerfreundlichkeit der Jugendschutzprogramme wird letztlich auch abhängen, ob sie für Angebote Verwendung finden, die für jüngere Altersgruppen freizugeben sind. Nutzerfreundlichkeit bezieht sich hier sowohl auf diejenigen, die Angebote einzustufen haben, als auch auf diejenigen, die auf der Empfängerseite stehen. Die Qualität wird sich

einerseits an der Angemessenheit der Einstufungen bemessen, andererseits an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Eltern. Dies betrifft auch Systeme, die über die Altersklassifizierung hinausgehende Filter wie Whitelists und Blacklists berücksichtigen. Auch hier muss für die Anwender nachvollziehbar bleiben, auf welcher Basis gefiltert wird.

Augenmerk erfordert in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Alterskennzeichnung von Inhalten im Internet und im Fernsehen: Sofern diese als sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen zur Anwendung kommen, sind damit Fragen der Transparenz und Konsistenz aufgeworfen. So ist etwa zu befürchten, dass das Vertrauen von Eltern in das Jugendmedienschutzsystem nachhaltig erschüttert wird, wenn Kennzeichen unterschiedlichster Stellen auftauchen, deren Fachkompetenz nicht nachvollziehbar ist, und wenn die Kennzeichnungen womöglich auch inhaltlich widersprüchlich erscheinen.

Insbesondere im Hinblick auf die neu eröffnete Möglichkeit der Alterskennzeichnung im Fernsehprogramm auch mit den Altersstufen 0, 6 und 12 stellt sich einmal mehr die Frage, inwieweit diese Kennzeichen von Eltern und Kindern als Altersempfehlungen missverstanden werden. Dies ist insofern keineswegs banal, als die Schwelle „entwicklungsbeeinträchtigend“ vergleichsweise hoch angesetzt ist und unangenehme Erlebnisse unterhalb dieser Schwelle nicht ausschließt.

Nachdem die Debatte nun absehbar fortgeführt wird, ist zu hoffen, dass das Wohl und das Interesse der Heranwachsenden und ihrer Eltern als Ziel des Gesetzes auch die Diskussion bestimmen.

Christa Gebel, Dipl.-Psych., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München. Ihre Schwerpunkte sind Jugendmedienschutz, Orientierungsfunktion fiktionaler Medieninhalte, Medien in der Familie, Computerspiele.